

Artikel 10

- (1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter sind nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.